

ERWEITERTE BEGÜNSTIGUNG VON HANDWERKERLEISTUNGEN BEI MODERNISIERUNGEN

Steuerpflichtige können für Arbeitskosten von Handwerkern eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Nadine Telgheder

INHALT

- Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Strafverfahren
Wibke Dalhaus
- Editorial
Neues Design auf ASH-NET.de
Bernd Arning

ERWEITERTE BEGÜNSTIGUNG VON HANDWERKERLEISTUNGEN BEI MODERNISIERUNGEN

Steuerpflichtige können für Arbeitskosten von Handwerkern eine Ermäßigung der Einkommensteuer in Anspruch nehmen.



Autorin:
N. Telgheder
Steuerberaterin
Kontakt:
nadinetelgheder@ash-net.de

1. Was ist die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen?

Wenn ein Steuerpflichtiger Handwerkerleistungen in Anspruch nimmt, kann er dafür nach § 35a EStG bei seiner Einkommensteuer eine Ermäßigung von 20% der in Rechnung gestellten Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro im Kalenderjahr erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass die Handwerkerleistung der Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung dient, die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt wird, er eine Rechnung für die Leistung erhalten hat und diese auf das Konto des Leistenden überwiesen hat (keine Barzahlung!).

2. Was war nach Ansicht des Finanzamtes eine „Handwerkerleistung“?

Das Finanzministerium hat mit seinem BMF-Schreiben vom 10.01.2014 ausführlich zur Berücksichtigung von Handwerkerleistungen Stellung genommen. Hierbei führte das Ministerium aus, dass Gutachter- und Wartungstätigkeiten keine Handwerkerleistungen seien. Dies bedeutete, dass Mess-, Überprüfungs- oder Wartungsarbeiten, eine Legionellenprüfung, die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen, die Feuerstättenschau und andere technische Prüfungen bei der privaten Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt werden konnten. Diese Ansicht führte dazu, dass ab dem Veranlagungszeitraum

2014 kein Ansatz der gesamten Schornsteinfegerrechnung möglich war und die Schornsteinfeger ihre Rechnungen detaillierter ausstellten. So war zumindest der Ansatz von Teilen der Leistung weiterhin möglich.

3. Wie erweitert der BFH den Begriff der „Handwerkerleistungen“?

Der BFH hat diese einschränkende Rechtsauslegung mit Urteil vom 06.11.2014 verworfen (Az. VI R 1/13). Die Richter begründeten die Erweiterung des Begriffes der Handwerkerleistungen damit, dass die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen deren Lebensdauer erhöhe, die Funktionsfähigkeit sichere und damit zu den Instandhaltungskosten gehöre. Im Streitfall ging es um die Aufwendungen für eine Dichtigkeitsprüfung einer Abwasserleitung, welche der BFH als Handwerkerleistung gewertet hat.

4. Wie reagiert das Bundesfinanzministerium auf die neue Rechtsprechung?

Auch wenn bisher das BMF-Schreiben vom 10.01.2014 nicht geändert wurde, hat das Finanzministerium das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit signalisiert, dass es das Urteil anwenden wird. Darüber hinaus wird auch die Differenzierung bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Schornsteinfegerkosten sogar rückwirkend ab dem 01.01.2014 wieder aufgegeben. Somit kann wieder die gesamte Schornsteinfeger-

rechnung als Handwerkerleistungseinkommensteuermindernd berücksichtigt werden.



5. Was bedeutet „im Haushalt“?

Nach Auffassung des BFH endet der Haushalt nicht zwangsläufig an der Grundstücksgrenze. Der Begriff ist viel mehr „räumlich-funktionell“ auszulegen (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. VI R 56/12). Das bedeutet, dass es sich um Leistungen handeln muss, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Die Leistung erfolgt „im“ Haushalt, wenn sie „für“ den Haushalt erbracht wurde. Hiervon ist im Besonderen bei Hausanschlusskosten oder Aufwendungen für den Winterdienst auf dem Gehweg vor dem Haus auszugehen (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. IV R 55/12). Durch die Veröffentlichung dieser Urteile im Bundessteuerblatt schließt sich das Bundesfinanzministerium auch dieser Rechtsprechung an. Zu beachten ist hierbei, dass Erschließungskosten für einen Straßenbau hingegen vom Finanzgericht als nicht begünstigt verworfen wurden.

Kontakt:



www.qr-c.de/in20

DASHCAM - AUFZEICHNUNGEN VERWERTBARKEIT IM STRAFVERFAHREN MÖGLICH

„Alles eine Frage des Einzelfalls.“ AG Nienburg lässt erstmalig Videomaterial einer Dashcam als Beweismittel zu.

Im Strafverfahren besteht kein generelles Beweisverwertungsverbot für Dashcam-Aufzeichnungen. Ob eine Dashcam-Aufzeichnung im Strafverfahren verwertet werden darf, ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls.

sodann den Straßenbereich und speicherte die Aufnahmen digital auf einer SD-Speicherkarte.

Das AG hat die Aufzeichnung der Dashcam als verwertbar angesehen. Ihr steht weder ein

Entgegenstand entgegenstünde. Hierbei kann ohne Weiteres auf die allgemeinen Grundsätze zur Verwertbarkeit von Beweismitteln mit Spannungsbezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht Dritter zurückgegriffen werden.

Es handelt sich um die – soweit ersichtlich – erste gerichtliche Entscheidung zur Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen im Straf-/Bußgeldverfahren. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Dashcam-Aufzeichnungen in gerichtliche Verfahren zulässig eingeführt und verwertet werden dürfen, wird derzeit noch diskutiert.

Das AG Nienburg hat nun für das Strafverfahren die Zulässigkeit der Verwertung bejaht, wenn anlassbezogen aufgenommen worden ist, also die Dashcam in Bezug auf einen ganz bestimmten Vorgang eingeschaltet wurde. Dem wird man im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zustimmen können. Ob das auch gilt, wenn nicht „anlassbezogen“ gefilmt/aufgenommen worden ist, kann man nach der Rechtsprechung des BVerfG aber bezweifeln.

AG Nienburg, Urteil vom 20.01.2015, Az. 4 Ds 155/14



Autorin:

W. Dalhaus
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Verkehrsrecht

Kontakt:

wibkedalhaus@ash-net.de



So sah es das Amtsgericht (AG) Nienburg und hat den Angeklagten u.a. wegen Nötigung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt. Zugrunde gelegt hat es die Aufzeichnung einer Dashcam, die der Geschädigte angefertigt hatte. Ihm war das Fahrzeug des Angeklagten durch sehr dichtes Auffahren aufgefallen. Daher hatte er zum Zwecke der Beweissicherung für den etwaigen Fall eines Zusammenstoßes eine neben seinem Innenspiegel angebrachte Dashcam aktiviert. Diese filmte

Beweiserhebungs-, noch ein Beweisverwertungsverbot entgegen.

Die Anfertigung der Kameraaufzeichnung durch den Geschädigten ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig. Aus aktuellem und konkretem Anlass kann ein Zeuge vorausschauend Beweismittel fertigen.

Die zulässig angefertigte Kameraaufzeichnung darf auch im Strafverfahren verwertet werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer Verwer-

Kontakt:



www.qr-c.de/wd11



Autor:
B. Arning
Rechtsanwalt
Notar
Kontakt:
berndarning@ash-net.de

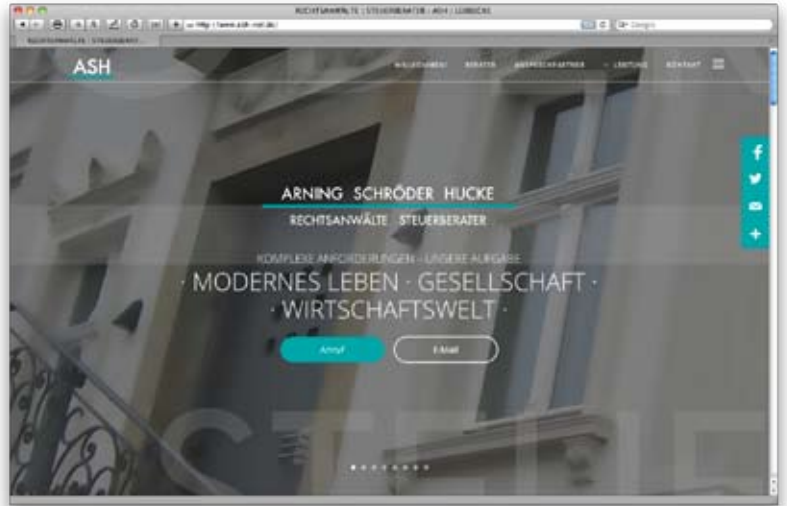


EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!

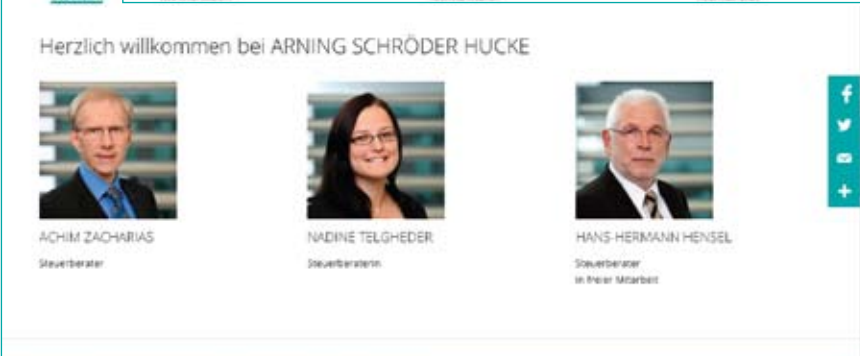
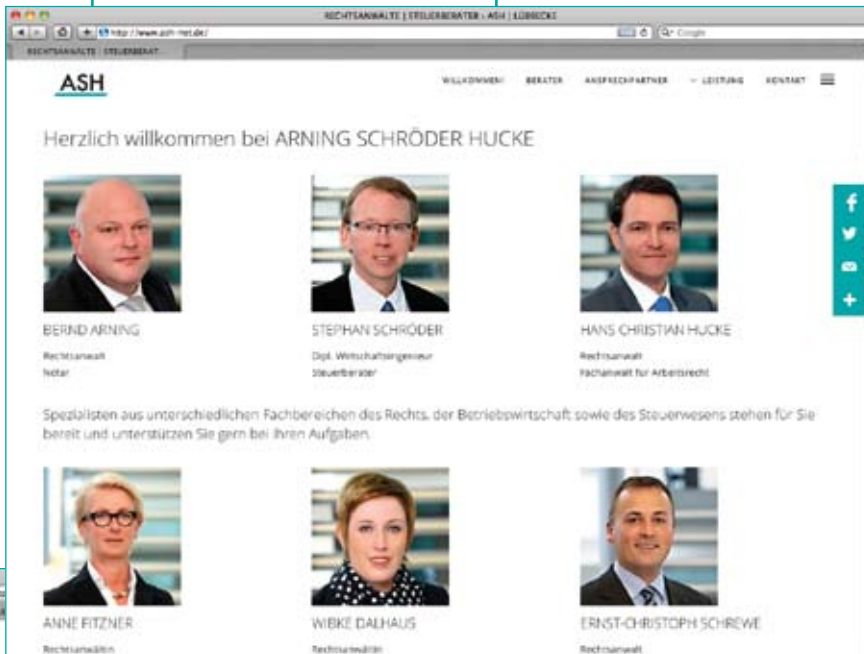
Sie kennen die Sozietät Arning Schröder Hücke als zuverlässigen Partner im Bereich Recht und Steuern. Im Laufe der vergangenen Jahre haben wir unser Leistungsspektrum stetig auf die Bedürfnisse unserer Mandanten angepasst. So hat es auch in diesem Jahr einige Veränderungen gegeben.

Seit einiger Zeit unterstützt uns Herr Rechtsanwalt Ernst-Christoph Schrewe in den Bereichen Gesellschafts-, Arbeits- und Mietrecht, um Ihre Belange in diesen Gebieten noch besser und effizienter bearbeiten zu können.



Daneben wurde Frau Nadine Telgheder Ende April 2015 nach erfolgreichem Prüfungsabschluss vor dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen die Berufsbezeichnung Steuerberaterin verliehen.

Zudem präsentieren wir uns im Netz jetzt „responsive“ mit einem komplett neuen Erscheinungsbild. Die Inhalte unserer neuen Website sind nun auch auf allen neuen Tablets und Smartphones zu sehen. Mehr dazu auf www.ash-net.de.



STEUERTERMINE

OKTOBER 2015

- Umsatzsteuer – Monatszahler
Anmeldung und Barzahlung
bis zum 12.10.2015
- Lohnsteuer – Monatszahler
Anmeldung und Barzahlung
bis zum 12.10.2015

IMPRESSUM

ASH Newsletter
Eine Information von
ARNING SCHRÖDER HUCKE
Rechtsanwälte Steuerberater
Ostertorstraße 7 · 32312 Lübbecke
+49-5741-337-0 · www.ash-net.de

Inhalt
Wibke Dalhaus, ASH
Layout & Design
E. Klaubert, SD-KG Marketing · Medien
www.sd-kg.de
Fotos
ASH, E. Klaubert,
B. Kasper, pixelio.de
Redaktion & Produktion
Schaumburger Druckhaus KG, Bückeburg
www.druckhaus-online.de
© SD-KG · IN 25800 2015826 01



Ansprechpartner - Recht

Nur alle Aufgaben, für jede Leistung, steht Ihnen bei ASH eine Person mit spezifischen Fachkenntnissen zur Verfügung.



Ansprechpartner - Steuern

Auch im Bereich Steuer & Finanzen stellen Fachkollegen aus den unterschiedlichsten Bereichen für Ihre Aufgaben bereit.